



## Klienteninformation

Tschechische Republik

11. März 2021

### COVID-19: Antivirus, „Izolačka“ und Fristverlängerung für USt. und ESt.

*Aufgrund der gegebenen COVID-Situation wurden weitere staatliche Unterstützungsmaßnahmen beschlossen. Das Programme „Antivirus“ wurde bis Ende April 2021 verlängert, und Mitarbeiter in Quarantäne erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu CZK 370 pro Tag („Izolačka“).*

*Die Fristen für die Entrichtung der Umsatzsteuer für Februar 2021 sowie für die Einkommensteuer für das Jahr 2020 wurden durch den Verzicht auf Sanktionen für die verspätete Einreichung und Zahlung de-facto verschoben.*

#### **Unterstützungsprogramm „Antivirus“ verlängert bis Ende April 2021**

Am 22. Februar 2021 genehmigte die Regierung mit dem Beschluss Nr. 186 die Verlängerung des Förderzeitraums für das Unterstützungsprogramm „Antivirus“ (Modus A, Modus B, Modus A+) bis zum 30. April 2021.

Ab März 2021 kann die Unterstützung allerdings nur für jene Mitarbeiter beantragt werden, welche bereits mindestens drei Monate beschäftigt waren.

Antivirus A ist für Unternehmen mit staatlich verordneten Verkehrsbeschränkungen sowie für unter Quarantäne gestellte Mitarbeiter gedacht. Antivirus A+ ist für Unternehmen gedacht, die behördlich geschlossen sind. Bei Antivirus B trägt der Staat zur Entschädigung der Löhne der Arbeitnehmer in Unternehmen bei, die indirekt von der COVID-Krise betroffen sind. Zum Beispiel durch einen Rückgang des Umsatzes oder von Betriebsmitteln.



#### **Ausgleichszahlung bei Quarantäne - „Izolačka“**

Mitarbeiter in Quarantäne oder Isolation haben grundsätzlich Anspruch auf eine Lohnentschädigung in Höhe von 60% des reduzierten Durchschnittsverdienstes für Arbeitstage

(Tage, an denen Schichten geplant wurden) und sogenannte bezahlte Feiertage. Ab dem 15. Kalendertag der angeordneten Quarantäne haben diese Mitarbeiter Anspruch auf eine Krankversicherungsleistung der Tschechischen Sozialversicherungsverwaltung (ČSSZ), dh. aufs Krankengeld.

Mitarbeiter in Quarantäne oder Isolation erhalten (rückwirkend) für den Zeitraum vom 1. März bis 30. April 2021 nun **zusätzlich** eine **Ausgleichzahlung in Höhe von bis zu CZK 370 pro Tag der Quarantäne oder Isolation („Izolačka“)**.

Die Ausgleichszahlung („Izolačka“) wird **direkt vom Arbeitgeber an die betreffenden Mitarbeiter ausgezahlt**, und der Arbeitgeber kann direkt die **Sozialversicherungsbeiträge** um die ausbezahlten Ausgleichszahlungen **kürzen**. Diese Kürzung kann vom Arbeitgeber innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ende

der Quarantäne des Arbeitnehmers vorgenommen werden.

### Einkommensteuer und Umsatzsteuer - Fristverlängerung

Für die verspätete Entrichtung der **Umsatzsteuer für Februar 2021** gibt es keine Sanktionen, wenn der Betrag bis **spätestens 15. April 2021** auf dem Konto des Finanzamtes einlangt.

Durch den Verzicht auf Sanktionen für die verspätete Zahlung der **Einkommensteuer** und Einreichung der Einkommensteuererklärung **für das Jahr 2020** wird de-facto die Frist verschoben. Die Frist für die Zahlung bzw. für die Einreichung der **Einkommensteuererklärung in Papierform** ist nun somit bis zum **03. Mai 2021**, für **elektronische** Steuererklärungen bis zum **01. Juni 2021**.

Für das AUDITOR-Team

Iva Tolde  
Leiterin der Personalverrechnungsabteilung  
T: + 420 224 800 422  
E: iva.tolde@auditor.eu

Ing. Renáta Přečková  
Leiterin des Büros Pelhřimov  
T: + 420 565 502 501  
E: renata.prechova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.